

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11437			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 06.04.2017 Verfasser: Arne Longeric			
Beschluss zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz hat in der Sitzung am 9. März 2017 einen Beschluss über eine genehmigungsfähige Flagge gefasst. Im Nachgang hat das Amt Klützer Winkel den Beschluss nebst den erforderlichen Unterlagen dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt. Mit Schreiben vom 21. März 2017 (Posteingang: 4. April 2017) hat die Stadt Klütz die Genehmigung zur Annahme einer eigenen Flagge erhalten.

Die Nutzung der Flagge ist erst nach Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung zulässig.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

01. Entwurf einer 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz
02. synoptische Darstellung der Satzungsänderung
03. Genehmigung zur Annahme einer Flagge vom 21. März 2017
- 04.

2. Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g der Stadt Klütz Vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Klütz vom ... erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.
- (2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.
- (3) Die Flagge der Stadt Klütz ist längsgestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der gelbe Streifen nimmt fünf Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 2/3 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- (5) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Die übrigen Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Juni 2015 sowie der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 7. Januar 2016 bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klütz,

..... - Siegel -
Guntram Jung
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis des § 1 zwischen Lesefassung und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

<p>Hauptsatzung der Stadt Klütz (Lesefassung von § 1 bestehend aus den Fassung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Mai 2015 und der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 7. Januar 2016)</p>	<p>2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz - Änderung von § 1 -</p>
<p>§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel</p>	<p>§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel</p>
<p>(1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.</p> <p>(2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.</p> <p>(3) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG enthält.</p> <p>(4) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>	<p>(1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.</p> <p>(2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.</p> <p>(3) Die Flagge der Stadt Klütz ist längsgestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der gelbe Streifen nimmt fünf Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 2/3 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.</p> <p>(4) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG enthält.</p> <p>(5) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



EINGEGANGEN AM 27. MRZ. 2017

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Stadt Klütz
Der Bürgermeister
Herr Guntram Jung
durch
Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Bearbeiter: Frau Rlin
Marina Schmidt
Telefon: +49 385 588 2234
Telefax: +49 385 588482 2234
E-Mail: marina.schmidt@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 230-113-40000-2011/032-043
Datum: Schwerin, 21.03.2017

über:

Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

nachrichtlich:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Landeshauptarchiv Schwerin -
z. Hd. Frau Dr. Koolman
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin

Hoheitszeichen der Stadt Klütz

hier: Genehmigung zur Annahme einer eigenen Flagge

Antrag vom 30. Januar 2017, Beschlüsse der Stadtvertretung vom 16. Januar 2017 und 9. März 2017

Sehr geehrter Herr Jung,

am 16. Januar 2017 beschloss die Stadtvertretung der Stadt Klütz erstmalig die Annahme einer eigenen Flagge. Der Antrag auf Genehmigung der Flagge wurde auf dem Dienstweg vorgelegt. Inzwischen erfolgte die Begutachtung durch das Landeshauptarchiv Schwerin. Die erhobenen Bedenken wurden durch Vorlage des Beschlusses vom 9. März 2017 ausgeräumt.

Ich erteile daher für die

**Stadt Klütz
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)
die Genehmigung, die nachstehend beschriebene Flagge anzunehmen:

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

„Die Flagge der Stadt Klütz ist längsgestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der gelbe Streifen nimmt fünf Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 2/3 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“

Die angegebenen Größenverhältnisse beziehen sich auf die eingereichte Grundform der Flagge. Für besondere Formen der Flaggenführung (z. B. für Wimpel, Standarten, Banner und dergleichen) kann eine abweichende Ausgestaltung hinsichtlich der Größenverhältnisse vorbehalten werden.

Ich bitte Sie, mir nach der Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung eine Kopie der veröffentlichten Fassung der Änderungssatzung zu übersenden.

Schließlich möchte ich den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Klütz und Ihnen persönlich auch im Namen des Ministers für Inneres und Europa zur Annahme einer eigenen Flagge herzlich gratulieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Marina Schmidt